



Gegründet am 22. Januar 1949

Fischerhausreglement

1. Das Fischerhaus, erbaut vom Fischerverein 5436 Würenlos und Umgebung 1971/1972, ist Eigentum dieses Vereins und dient dem Interesse der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, das Haus jederzeit zu benützen.
3. Das Fischerhaus darf nicht vermietet werden.
4. Haustürschlüssel können von Vereinsmitgliedern gegen ein Depot beim Kassier bezogen werden. Bei Verlust kann beim Präsident ein Ersatz zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
5. Es dürfen keine Nachschlüssel angefertigt werden. Jeder Missbrauch wird geahndet.
6. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, ist es verpflichtet den Schlüssel dem Kassier abzugeben, welcher ihm das Depot zurückerstattet. Wird der Schlüssel nicht zurückgegeben, kann rechtlich vorgegangen werden.
7. Die Haustüre darf von innen her nicht verriegelt werden.
8. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist in- und ausserhalb des Fischerhauses verboten.
9. Sämtliches Geschirr steht den Mitgliedern zur Verfügung und ist nach Gebrauch sauber zu reinigen und am bestimmten Platz zu versorgen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material muss gemäss Inventarliste bezahlt werden.
10. Der Innenraum, die Umgebung sowie die Toiletten des Fischerhauses sind in bester Ordnung zu halten. Nach Gebrauch des Fischerhauses, muss dieses bis zum Folgetag um 12:00 Uhr sauber verlassen sein.
11. Im Fischerhaus dürfen keine persönlichen Utensilien aufbewahrt werden.
12. Nicht brennbare Abfälle wie Büchsen, Flaschen etc. sind vom Verursacher mitzunehmen.
13. Vor dem Verlassen des Fischerhauses muss der Hauptschalter NICHT ausgeschaltet werden. Türe und Fensterläden sind gut zu schliessen. Das Cheminée darf nur noch Glut enthalten und darf nicht mit Wasser gelöscht werden.
14. Den Anordnungen des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, verliert die Zutrittsberechtigung und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
16. Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.